



# Primarschulgemeinde Oetwil-Geroldswil

---

## **BELEUCHTENDER BERICHT** **zur Schulgemeindeversammlung**

Die stimmberechtigten Einwohnerinnen und Einwohner der Primarschulgemeinde Oetwil-Geroldswil werden auf

**Dienstag, 10. Dezember 2019, 20.00 Uhr**

in den Mehrzweckraum des Schulhauses Letten, Oetwil a.d.L. zur Schulgemeindeversammlung eingeladen.

### **Geschäfte**

1. Erlass einer kommunalen Gebührenverordnung
2. Informationen zum neuen Strukturmodell und Stellenplan der Primarschule Oetwil-Geroldswil
3. Budget 2020 und Steuerfuss 2020
4. Anfragen gemäss § 17 Gemeindegesetz

### **Hinweise**

Die Anträge und die Akten liegen ab 19. November 2019 in den Gemeindekanzleien Oetwil a.d.L. und Geroldswil zur Einsicht auf.  
Der beleuchtende Bericht zur Schulgemeindeversammlung finden Sie ab diesem Datum:

- in elektronischer Form auf unserer Homepage [www.psog.ch](http://www.psog.ch) oder
- in Kopie direkt bei der Schulverwaltung Schulhaus Huebwies, Geroldswil
- auf Wunsch sendet Ihnen die Schulverwaltung die Weisung auch gerne zu

Anfragen gemäss § 17 Gemeindegesetz über einen Gegenstand der Primarschulgemeinde von allgemeinem Interesse sind spätestens 10 Arbeitstage vor der Versammlung schriftlich und unterzeichnet der Primarschulpflege Oetwil-Geroldswil, Postfach, 8954 Geroldswil, einzureichen.



# Beleuchtender Bericht und Anträge zu den Geschäften der Primarschulgemeinde Oetwil-Geroldswil

---

## 1. Erlass einer kommunalen Gebührenverordnung

---

### **Ausgangslage**

Mit Inkraftsetzen des neuen kantonalen Gemeindegesetzes fiel auch die kantonale Gebührenverordnung für Gemeindebehörden ersatzlos weg. Die kantonale Verordnung bildete die rechtliche Grundlage für die von der Primarschule erhobenen Gebühren. Da diese nun nicht mehr vorhanden ist, muss jede Gemeinde bzw. Schulgemeinde die Lücke mit dem Erlass einer eigenen Gebührenverordnung schliessen. Zuständig für den Erlass der kommunalen Gebührenverordnung ist die Schulgemeindeversammlung. Die Gebührenverordnung bildet die neue Grundlage für die Rechtmässigkeit des von der Primarschulpflege zu erlassenen Gebührentarifs.

### **Rechtliche Rahmenbedingungen für Gebühren**

Gebühren sind öffentliche Abgaben. Sie müssen von den Privaten für bestimmte Leistungen der Behörden bzw. Verwaltung bezahlt werden und dürfen höchstens kostendeckend sein. Das Legalitätsprinzip verlangt, dass die Grundlagen der Gebührenerhebung von den Stimmberechtigten an der Gemeindeversammlung festgelegt werden. Das bedeutet, die gesetzliche Grundlage muss zumindest den Kreis der Abgabepflichtigen, den Gegenstand der Abgabe und die Bemessungsgrundlage für die Abgabe festhalten.

Nach diesen Bemessungsgrundlagen berechnet die Primarschulpflege die Höhen der Gebühren im Einzelnen und hält diese in einem Gebührentarif fest, sofern sie nicht durch übergeordnetes Recht vorgeschrieben sind. Der neue Gebührentarif der Primarschulgemeinde Oetwil-Geroldswil wird die bereits heute geltenden Gebühren enthalten. Diese wurden durch die Primarschulpflege überprüft und wo nötig ergänzt und im Verwaltungsbereich in Einzelfällen angepasst. Die Primarschulpflege darf im Gebührentarif sogenannte Verwaltungsgebühren direkt festlegen. Der Gebührentarif sowie dessen Anpassungen werden publiziert und unterliegen dem Rechtsweg gemäss Verwaltungsrechtspflegegesetz.

Das Kostendeckungsprinzip setzt den oberen Rahmen für die Gebührenbemessung. Gewinne dürfen die Gemeinden durch das Erheben von Gebühren nicht erwirtschaften. Ausserdem muss bei der Bemessung das Äquivalenzprinzip beachtet werden. Das Äquivalenzprinzip konkretisiert das Verhältnismässigkeitsprinzip und das Willkürverbot (Art. 5 Abs. 2 sowie Art. 8 und Art. 9 BV). Es bestimmt, dass eine Gebühr nicht in einem offensichtlichen Missverhältnis zum objektiven Wert der Leistung stehen darf und sich in vernünftigen Grenzen halten muss. Diese Grundsätze werden periodisch überprüft und die Gebühren gegebenenfalls durch die Primarschulpflege angepasst.

### **Gliederung der neuen Gebührenverordnung**

Die vorliegende Gebührenverordnung ist in zwei Teile gegliedert, einen allgemeinen und einen speziellen Teil für die einzelnen Gebühren nach Themen geordnet. Der allgemeine Teil enthält generelle Bestimmungen wie Gebührenpflicht, Bemessungsgrundlagen, Zuständigkeiten, Kriterien für die Festsetzung von Gebühren, Verzicht, Fälligkeiten, Zahlungsverzug etc. Im speziellen Teil finden sich Bestimmungen für die Gebühren der einzelnen Bereiche.

### **Schlussbemerkungen der Primarschulpflege**

Mit der vorliegenden Gebührenverordnung wird auf kommunaler Stufe eine neue Rechtsgrundlage geschaffen, die im Wesentlichen die bisherige kantonale Rechtsgrundlage ablöst. Sie lehnt sich an die durch den Verband Zürcher Schulpräsidien erarbeitete Musterverordnung an und bringt für die bis anhin erhobenen Gebühren grundsätzlich keine Veränderung. Nach der rechtskräftigen Genehmigung der neuen Gebührenverordnung durch die Schulgemeindeversammlung wird die Primarschulpflege den Gebührentarif in Kraft setzen. Wer vor dem Inkrafttreten dieses Gebührentarifs eine Leistung veranlasst oder verursacht, schuldet Gebühren nach bisheriger Regelung.

Die Primarschulpflege empfiehlt den Stimmberechtigten, der neuen Gebührenverordnung zuzustimmen.

Geroldswil, 9. Juli 2019

Primarschulpflege Oetwil-Geroldswil

Die Präsidentin:	Die Finanzvorsteherin:
Daniela Kugler	Christine Sieber

## Antrag der Primarschulpflege Oetwil-Geroldswil

1. Der neuen Gebührenverordnung der Primarschulgemeinde Oetwil-Geroldswil wird zugestimmt. Die Primarschulpflege wird mit der Inkraftsetzung beauftragt.
2. Die Primarschulpflege wird ermächtigt und beauftragt, einen Gebührentarif zu erlassen, in Kraft zu setzen und diesen wenn nötig anzupassen. Der Neuerlass sowie dessen Anpassungen sind zu publizieren.

Geroldswil, 9. Juli 2019

Primarschulpflege Oetwil-Geroldswil

Die Präsidentin:



Daniela Kugler

Die Finanzvorsteherin:



Christine Sieber

## Antrag der Rechnungsprüfungskommission

1. Die Rechnungsprüfungskommission hat den vorstehenden Antrag **Erlass einer kommunalen Gebührenverordnung** der Primarschulgemeinde Oetwil-Geroldswil in der von der Schulpflege beschlossenen Fassung vom 9. Juli 2019 geprüft.
2. Die Rechnungsprüfungskommission stellt fest, dass der **Erlass einer kommunalen Gebührenverordnung** finanzrechtlich zulässig und richtig ist.
3. Die Rechnungsprüfungskommission beantragt der Schulgemeindeversammlung, den **Erlass einer kommunalen Gebührenverordnung** entsprechend dem Antrag der Schulpflege zu genehmigen.

Oetwil an der Limmat, 11. Oktober 2019

Rechnungsprüfungskommission der Primarschule Oetwil-Geroldswil  
Präsident                      Aktuar

   
Erwin Bühler                      Christoph Müller

**Anhang 1**

# Gebührenverordnung der Primarschulgemeinde Oetwil-Geroldswil

**Verabschiedet durch die Primarschulpflege am 09.07.2019**

**Antrag zu Handen der Schulgemeindeversammlung vom 10.12.2019**

## Inhaltsverzeichnis

I.	Allgemeine Bestimmungen.....	9
	Art. 1 Gegenstand der Verordnung.....	9
	Art. 2 Gebührenpflicht.....	9
	Art. 3 Gebühren für weitere Leistungen.....	9
	Art. 4 Bemessungsgrundlagen.....	9
	Art. 5 Gebührentarif.....	10
	Art. 6 Zuständigkeit zur Gebührenfestsetzung.....	10
	Art. 7 Kriterien für die Festsetzung der Gebühren.....	10
	Art. 8 Gebührenverzicht und - stundung.....	10
	Art. 9 Aussergewöhnlicher Aufwand.....	10
	Art. 10 Kostenvorschuss.....	11
	Art. 11 Mehrwertsteuer.....	11
	Art. 12 Fälligkeit.....	11
	Art. 13 Verzugszins.....	11
	Art. 14 Gebührenverfügung.....	11
	Art. 15 Mahnung und Betreuung.....	12
	Art. 16 Verjährung.....	12
II.	Die einzelnen Gebühren.....	12
	Art. 17 Schreib- und ähnliche Gebühren.....	12
	Art. 18 Gesuch um Informationsauszug.....	12
	Art. 19 Grundsätzliches.....	12
	Art. 20 Höhe der Gebühr.....	13
	Art. 21 Freiwillige Angebote der Schule.....	13
	Art. 22 Auswärtige Schulanlässe und Schulung.....	13
	Art. 23 Betreuung und Verpflegung.....	14
	Art. 24 Kanzlei- und allgemeine Verwaltungsgebühren.....	14
III.	Übergangs- und Schlussbestimmungen.....	14
	Art. 25 Übergangsbestimmungen.....	14
	Art. 26 Inkrafttreten.....	14

## **Die Schulgemeindeversammlung Oetwil-Geroldswil erlässt folgende Gebührenverordnung:**

### **I. Allgemeine Bestimmungen**

#### **Art. 1 Gegenstand der Verordnung**

- <sup>1</sup> Diese Verordnung regelt die Erhebung von Gebühren für
- a) Leistungen der Verwaltung und von ihr beauftragter Dritter,
  - b) die Benutzung öffentlicher Einrichtungen und öffentlicher Sachen.

<sup>2</sup> Sie gilt, soweit nicht besondere bundesrechtliche, kantonale oder kommunale Gebührenvorschriften bestehen.

#### **Art. 2 Gebührenpflicht**

<sup>1</sup> Eine Gebühr zu bezahlen hat, wer in dieser Verordnung aufgeführte Leistungen verursacht oder in Anspruch nimmt oder in dieser Verordnung aufgeführte öffentliche Einrichtungen oder Sachen der Primarschulgemeinde Oetwil-Geroldswil benützt.

<sup>2</sup> Haben mehrere Personen gemeinsam eine Leistung der Primarschulgemeinde veranlasst oder beansprucht, tragen sie die Gebühr in der Regel zu gleichen Teilen.

<sup>3</sup> Es besteht Solidarhaftung.

#### **Art. 3 Gebühren für weitere Leistungen**

<sup>1</sup> Wer nicht in dieser Verordnung aufgeführte Leistungen der Verwaltung beansprucht oder durch sein Verhalten auslöst, dem kann der tatsächliche Aufwand für diese Leistung in Rechnung gestellt werden, wenn nicht durch kommunale oder übergeordnete Regelungen die Unentgeltlichkeit vorgesehen ist.

<sup>2</sup> Der tatsächliche Aufwand umfasst im Normalfall die Personalentschädigung der mit der Aufgabe befassten Mitarbeitenden gemäss Gebührentarif bzw. der beigezogenen Dritten sowie die Kosten für verwendete Sachmittel.

#### **Art. 4 Bemessungsgrundlagen**

<sup>1</sup> Die Gebühren werden nach den in dieser Verordnung festgelegten Bemessungskriterien und/oder innerhalb der in dieser Verordnung festgelegten Bandbreiten festgesetzt.

- <sup>2</sup> Dabei richtet sich die Gebühr grundsätzlich nach den folgenden Gesichtspunkten:
- a) nach dem gesamten Aufwand der Verwaltung für die konkrete Leistung,
  - b) nach der objektiven Bedeutung des Geschäfts,
  - c) nach dem Nutzen und dem Interesse der gebührenpflichtigen Person an der Leistung.

### **Art. 5 Gebührentarif**

<sup>1</sup> Die Schulpflege legt die einzelnen Gebührenhöhen basierend auf den in dieser Verordnung festgesetzten Bemessungsgrundlagen und/oder Bandbreiten im Gebührentarif fest und passt sie an, wenn die Umstände es verlangen.

<sup>2</sup> Kanzleigebühen in geringer Höhe setzt die Schulpflege direkt im Gebührentarif fest.

<sup>3</sup> Die Schulpflege legt im Gebührentarif die Verrechnungsansätze für den Personaleinsatz fest.

<sup>4</sup> Der Gebührentarif und dessen Änderungen werden publiziert.

### **Art. 6 Zuständigkeit zur Gebührenfestsetzung**

Die Gebühren werden im einzelnen Fall von der in der Sache zuständigen Behörde oder Verwaltungsstelle festgesetzt.

### **Art. 7 Kriterien für die Festsetzung der Gebühren**

Die Schulpflege kann bei der Festsetzung der Gebühren bei den Leistungsbezügern unter anderem die folgenden Unterscheidungskriterien berücksichtigen: Ortsansässigkeit, Alter bzw. Schüler- oder Ausbildungsstatus, Gewinnorientierung bzw. Nonprofit, Vereinsstatus, Steuerkraft, Mitarbeiterstatus.

### **Art. 8 Gebührenverzicht und - stundung**

<sup>1</sup> Von Amtes wegen oder auf Gesuch hin kann auf die Erhebung von Gebühren vorläufig oder definitiv, ganz oder teilweise verzichtet werden. Dies gilt insbesondere wenn:

- a) für die gebührenpflichtige Person ein Härtefall vorliegt,
- b) die Leistung der Verwaltung oder die Benutzung der öffentlichen Einrichtung oder Sache vorwiegend im öffentlichen Interesse liegt oder damit gemeinnützige oder wissenschaftliche Interessen verfolgt werden,
- c) die Leistung für eine Verwaltungsstelle oder Behörde erbracht wird,
- d) wenn andere besondere Gründe wie insbesondere die Geringfügigkeit des Aufwands vorliegen.

<sup>2</sup> Falls die Voraussetzungen für den Härtefall innert drei Jahren seit dem Gebührenverzicht wegfallen, kann die Gebühr ganz oder teilweise nachgefordert werden.

### **Art. 9 Aussergewöhnlicher Aufwand**

Verursacht die zu erbringende Leistung der Primarschulgemeinde im Einzelnen einen aussergewöhnlichen Aufwand, können die Gebühren über die in dieser Verordnung festgesetzten Höchstbeträge hinaus angemessen erhöht werden; der Entscheid darüber ist zu begründen.

### **Art. 10 Kostenvorschuss**

- <sup>1</sup> Für erhebliche Leistungen der Verwaltung kann ein Kostenvorschuss erhoben werden. Nach Abschluss des Verfahrens wird eine Gesamtabrechnung erstellt.
- <sup>2</sup> Wo ein gesetzlicher Anspruch auf die Leistung der Verwaltung besteht, kann diese Leistung nicht vom Bezahlen eines Kostenvorschusses abhängig gemacht werden.

### **Art. 11 Mehrwertsteuer**

In den Gebührenansätzen nach dieser Verordnung ist eine allfällige Mehrwertsteuer nicht inbegriffen.

### **Art. 12 Fälligkeit**

- <sup>1</sup> Die Gebühren werden mit der Leistung der Verwaltung, der Zusage zur Benutzung oder mit der Benutzung der öffentlichen Einrichtung oder Sache fällig. Sie können sogleich gefordert oder beglichen werden.
- <sup>2</sup> Bei Sendungen an Personen mit Wohnsitz im Ausland kann eine Vorauszahlung verlangt werden.
- <sup>3</sup> Bei wiederholtem Zahlungsverzug oder wenn berechtigte Zweifel an der Zahlungsfähigkeit bestehen, können die sofortige Begleichung der Gebühr oder eine angemessene Sicherstellung verlangt werden.
- <sup>4</sup> Wird eine Rechnung erstellt, tritt die Fälligkeit innert 30 Tagen seit der Zustellung der Rechnung ein.
- <sup>5</sup> Wird die Rechnung nicht innert Frist beglichen, wird die gebührenpflichtige Person gemahnt.

### **Art. 13 Verzugszins**

- <sup>1</sup> Sofern durch übergeordnetes Recht keine abweichenden Bestimmungen bestehen, wird mit der Zustellung der ersten Mahnung die gebührenpflichtige Person in Verzug gesetzt und die Gebühren und Auslagen werden ab Zustellungsdatum mit 5% verzinst.
- <sup>2</sup> Wird eine anfechtbare Verfügung verlangt, so hemmt dies den Zinsenlauf nicht.
- <sup>3</sup> Bei geringen Beträgen kann auf die Erhebung von Verzugszinsen verzichtet werden.

### **Art. 14 Gebührenverfügung**

- <sup>1</sup> Wird die Gebühr durch Rechnung erhoben, kann die gebührenpflichtige Person innert zehn Tagen seit Zustellung eine anfechtbare Verfügung verlangen.
- <sup>2</sup> Gegen Gebührenverfügungen kann innert 30 Tagen eine Neuurteilung gemäss Gemeindegesetz verlangt bzw. Rekurs gemäss Verwaltungsrechtspflegegesetz erhoben werden.

### **Art. 15 Mahnung und Betreibung**

- <sup>1</sup> Beahlt die gebührenpflichtige Person die Gebühr auch nach der zweiten Mahnung nicht, wird die Person betrieben.
- <sup>2</sup> Für Mahnungen und Beteiligungen können Gebühren erhoben werden.

### **Art. 16 Verjährung**

- <sup>1</sup> Die Gebührenforderung verjährt fünf Jahre nach Eintritt der Fälligkeit.
- <sup>2</sup> Die Verjährung wird durch jede Handlung unterbrochen, mit der die Gebührenforderung bei der gebührenpflichtigen Person geltend gemacht wird. Mit der Unterbrechung beginnt die Verjährung von neuem.
- <sup>3</sup> Die Verjährung tritt in jedem Fall zehn Jahre nach Ablauf des Jahres ein, in welchem die gebührenpflichtige Leistung erbracht oder in Anspruch genommen worden ist.

## **II. Die einzelnen Gebühren**

### **Verwaltung allgemein**

#### **Art. 17 Schreib- und ähnliche Gebühren**

- <sup>1</sup> Im Gebührentarif kann festgelegt werden, dass für Anordnungen, Bewilligungen, Papierausdrucke, Rechtsmittelentscheide oder dergleichen zusätzliche Schreibgebühren erhoben werden.
- <sup>2</sup> Zusätzlich entstehende Kosten durch Leistungen Dritter, Publikationen, spezielle Versandarten etc. können der gebührenpflichtigen Person weiterverrechnet werden.

#### **Art. 18 Gesuch um Informationsauszug**

Für die Bearbeitung von Informationszugangsgesuchen werden Gebühren erhoben nach dem Gesetz über die Information und den Datenschutz sowie der Verordnung dazu mit Anhang.

### **Nutzung der Schulräume und -anlagen**

#### **Art. 19 Grundsätzliches**

Die Schulpflege kann im Eigentum der Primarschulgemeinde stehende Schulräume und -anlagen zur vorübergehenden Nutzung gemäss "Benützungsreglement von Räumlichkeiten der Schule ausserhalb des Schulbetriebes" an Dritte überlassen.

### **Art. 20 Höhe der Gebühr**

- <sup>1</sup> Die Schulpflege kann eine Benützungsgebühr erheben. Die Benützungsgebühr bestimmt sich nach Objekt, nach Art der Nutzung (kommerziell, nicht kommerziell, wohlätig), Dauer der Nutzung und nach dem Nutzer (Trägerschaft, Teilnehmende, Wohnsitz).
- <sup>2</sup> In der Benützungsgebühr ist der übliche Aufwand für Hausdienst, Heizung und Beleuchtung enthalten.
- <sup>3</sup> Ausserordentliche Leistungen oder Reinigungen sowie Ersatz bei fahrlässiger oder mutwilliger Beschädigung können separat in Rechnung gestellt werden.
- <sup>4</sup> Gebührenfrei sind:
  - Anlässe der Schule und der Politischen Gemeinde und der Kirchgemeinden
  - Gemeinnützige Anlässe von ortsansässigen Vereinen und Kurse sowie Trainings der lokalen Vereine, die sich an die Kinder unserer Schulgemeinde richten.
  - Von der Schulpflege im Einzelfall als gebührenfrei erklärte Anlässe.

### **Schulwesen**

#### **Art. 21 Freiwillige Angebote der Schule**

- <sup>1</sup> Für freiwillige Angebote der Schule werden höchstens kostendeckende Gebühren erhoben. Solche Angebote sind insbesondere:
  - Spielgruppe Plus
  - Schnee- und Ferienlager
  - Sport- und Freizeitkurse
  - Musikschule

- <sup>2</sup> Die Schulpflege kann im Einzelfall auf Antrag die wirtschaftlichen Verhältnisse berücksichtigen.

#### **Art. 22 Auswärtige Schulanlässe und Schulung**

- <sup>1</sup> Findet der Unterricht ausserhalb des Schulorts statt (Klassenlager, Exkursionen Projektwochen) und werden die Schülerinnen und Schüler von der Schule gepflegt, werden von den Erziehungsberechtigten Beiträge an die Verpflegungskosten erhoben. Die Beiträge richten sich nach den kantonalen Empfehlungen.
- <sup>2</sup> Dieselbe Regelung gilt, wenn die Schülerinnen oder die Schüler in einer auswärtigen Sonderschule gepflegt werden.

### **Art. 23 Betreuung und Verpflegung**

- <sup>1</sup> Werden die Schülerinnen und Schüler von der Schule verpflegt, können von den Erziehungsberechtigten Beiträge erhoben werden.
- <sup>2</sup> Für schulergänzende Betreuungs- und Verpflegungsangebote werden von den Erziehungsberechtigten höchstens kostendeckende Gebühren erhoben, basierend auf Art und Umfang der angemeldeten Betreuung und Verpflegung und der Steuerkraft der Erziehungsberechtigten.

### **Art. 24 Kanzlei- und allgemeine Verwaltungsgebühren**

Für Verwaltungsleistungen wie zum Beispiel Zeugnisduplikate, Bestätigungen, Duplikate von Arbeitszeugnissen und Lohnausweisen kann die Schule massvolle Gebühren erheben.

## **III. Übergangs- und Schlussbestimmungen**

### **Art. 25 Übergangsbestimmungen**

Wer vor dem Inkrafttreten dieser Verordnung eine Leistung veranlasst oder verursacht hat, schuldet Gebühren nach bisheriger Regelung.

### **Art. 26 Inkrafttreten**

- <sup>1</sup> Diese Verordnung tritt nach ihrer Annahme durch die Schulgemeindeversammlung in Kraft. Die Schulpflege bestimmt das Datum der Inkraftsetzung.
- <sup>2</sup> Widersprechende Gebührentarife der Primarschulgemeinde Oetwil-Geroldswil werden auf diesen Zeitpunkt aufgehoben.

Primarschulpflege Oetwil-Geroldswil

Die Präsidentin:	Die Finanzvorsteherin:
Daniela Kugler	Christine Sieber

---

## **2. Informationen zum neuen Strukturmodell und Stellenplan der Primarschule Oetwil-Geroldswil**

---

Die Schulpflege hat am 17. September 2019 das neue Strukturmodell für die Primarschule Oetwil-Geroldswil sowie das angepasste Organisationsstatut inkl. dem angepassten Stellenplan genehmigt. Nachfolgend wird detailliert darüber informiert:

### **1. Ausgangslage**

#### **1.1 Kantonaler Rahmen**

Die Anforderungen an den öffentlichen Sektor im Allgemeinen und die Schule im Speziellen haben sich in den letzten Jahren stark verändert. Sachverhalte sind unübersichtlicher und komplexer geworden. Das Arbeitsumfeld ist heute dynamischer, vernetzter und multikausaler. Die grundlegenden Rechtsstrukturen nach dem Trennungsprinzip erfahren heute neue Kombinationen und Alternativen. Die Zielgruppen sind schnelllebiger geworden und haben sich zu einer „sowohl-als-auch-Gesellschaft“ entwickelt. Es haben ein Wertewandel und eine demographische Veränderung stattgefunden, welche dazu führen, dass die politische Berechenbarkeit und die soziokulturelle Stabilität zurückgegangen sind.

Die beschriebenen Entwicklungen und die veränderten Anforderungen verlangen nach neuen Steuerungsformen. Diese Tendenzen werden durch das IOP-Führungskonzept (vgl. Thom/Ritz: „Public Management“, 2008) im öffentlichen Sektor aufgenommen. Die Führungsgrundlagen müssen durch die Schwerpunkte Innovations- und Informationsmanagement, Organisatorische Gestaltung sowie das Personalmanagement ergänzt werden. Konkret bedeutet die Umsetzung eines solchen Konzeptes die Steigerung des Innovationsniveaus, eine Verbesserung der Informationstransparenz, die Flexibilisierung der Leistungserbringung sowie die Erhöhung der Motivation und Qualifikation bei den Mitarbeitenden.

Die öffentliche Verwaltung wird von diversen Bedingungsgrössen wie beispielsweise politisch-rechtliche, wirtschaftliche, sozio-kulturelle, technologische, personelle und institutionelle beeinflusst. Diese Rahmenbedingungen setzen eine Interaktion zwischen verschiedenen Verwaltungseinheiten, Anspruchsgruppen und Steuerungsebenen voraus. Diese Interaktionsgruppen müssen sich gemeinsam die Kernfrage stellen, was die Institution heute und in Zukunft aus welchen Gründen tun will. Die „public value“ bzw. die Optimierung des gesellschaftlichen Wohls und der Werte der Öffentlichkeit kann nur mit einem gemeinsamen Zielkatalog erreicht werden.

In grösseren und mittelgrossen Organisationen ist daher eine zentrale Geschäftsleitung zur effektiven und effizienten Steuerung der Leistungserbringung zweckmässig. Diese Variante fördert eine Entscheidungs- und Kompetenzansammlung, welche für eine ziel- und wirkungsorientierte Leistungserbringung sowie zur Vermeidung von Doppelspurigkeiten und unerwünschten Schnittstellen innerhalb der Institution notwendig ist.

Etliche Volksschulen im Kanton Zürich haben diese strukturellen Änderungen in den vergangenen Jahren bereits vorgenommen und damit positive Erfahrungen gemacht.

Und auch eine Empfehlung der grossen Fachverbände der Schulführung vom 1. September 2014 (gestützt durch die Bildungsdirektion des Kantons Zürich) sieht das Geschäftsleitungsmodell als effektive und effiziente Organisationsform für mittelgrosse bis grosse Gemeinden mit mehreren Schulen.

Mit der laufenden Volksschulgesetzesrevision werden nun die Einführung einer Zwischenhierarchie und die weitgehende Delegation von Aufgaben und Kompetenzen der Schulpflege an eine operative Stelle auch rechtmässig ermöglicht.

## **1.2 Primarschule Oetwil-Geroldswil**

Die Schulpflege der Primarschule Oetwil-Geroldswil hat sich systematisch mit dem Ist-Zustand ihrer Schule befasst und eine externe Analyse in Auftrag gegeben. Auf Basis der in einer Expertise vom 28. November 2018 ausgeschiedenen Handlungsfelder hat die Schulpflege u.a. folgendes Strategieziel und in einem Projektauftrag deren Umsetzung verabschiedet:

- Die Schulpflege hat ein gemeinsames strategisches Führungsverständnis und setzt dafür die Ressourcen zielgerichtet ein.
- Die Führungsebenen/-funktionen werden in ihren Kernaufgaben gestärkt und dabei strategische und operative Aufgaben im Rahmen der gesetzlichen Möglichkeiten konsequent getrennt.

Die Schulpflege will dabei alle delegierbaren Aufgaben auf die operative Ebene delegieren.

## **2. Erwägungen der Schulpflege**

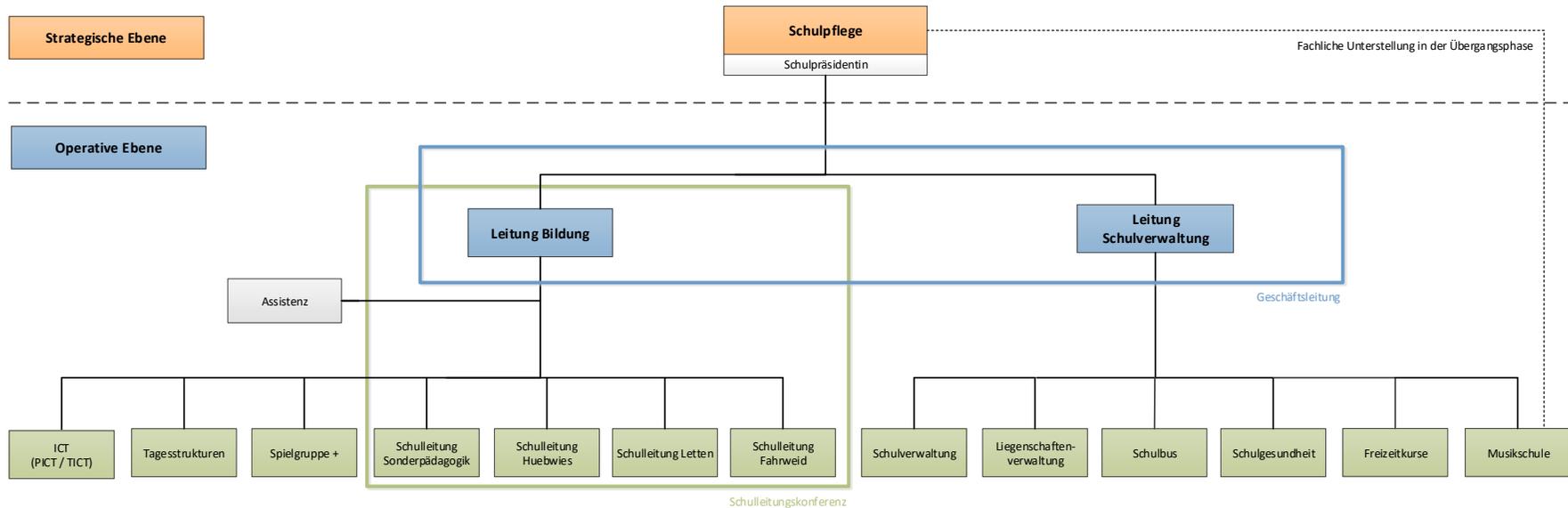
### **2.1 Geschäftsleitung und neue Stelle Leitung Bildung**

Um eine ganzheitliche operative Führung gemäss obenstehend gemachten Überlegungen sicherstellen und um die Schulpräsidentin/den Schulpräsidenten, die Schulpflege und auch die Schulleitungen entlasten zu können, soll die Organisation der Schule neu aufgestellt und eine operative Geschäftsleitung – bestehend aus 2 Personen - eingeführt werden.

Die betriebswirtschaftlichen, verwaltungs- und schulrechtlichen Aspekte werden in der Geschäftsleitung durch die Leitung Schulverwaltung abgedeckt, die pädagogischen Aspekte durch die neu zu schaffende Funktion einer Leitung Bildung.

Das nachfolgende Organigramm veranschaulicht das neue Strukturmodell mit Zwischenhierarchie.

## Zukünftige Aufbauorganisation Primarschule Oetwil-Geroldswil



Die Aufgaben der Geschäftsleitung lassen sich wie folgt zusammenfassen (siehe auch entsprechender Funktionsbeschreibung / *Anhang 1*):

- Entwicklung der Primarschule Oetwil-Geroldswil (ganzheitliche Schulentwicklung mit dem Ziel, eine gleichwertige Qualität in allen Schuleinheiten zu erreichen, bei gleichzeitiger Wahrung von Handlungsspielräumen für die Schuleinheiten)
- Koordination und Verdichtung der Planungen der Schuleinheiten und Fachstellen zu einer Gesamtplanung (rollende Planung)
- Erarbeitung von Richtlinien als Rahmen für Vollzugsentscheide sowie Definition von Standardabläufen
- Prozessmanagement
- Leitung des Budgetierungsprozesses
- Koordination bzw. Information mit der Schulpflege, der Schulpräsidentin/dem Schulpräsidenten, der Schulleitungskonferenz, den Schuleinheiten, Fachstellen sowie der Schulverwaltung
- Triage von Aufträgen an die Schulleitungskonferenz, die Schulleitungen, an Fachstellen oder die Schulverwaltung
- Verfassen und Erläutern von Anträgen an die Schulpflege
- Controlling Schulbetrieb/Reporting zuhanden Schulpflege

Die Leitung Bildung ist dabei zuständig für die Leitung, Entwicklung und das Controlling des pädagogischen Schulbetriebs. Die Leitung Schulverwaltung für die Leitung, Entwicklung und das Controlling der Schulverwaltung und der nicht-pädagogischen Fachstellen. Die Aufgaben und Kompetenzen der beiden Funktionen werden in Funktionsbeschrieben im Detail beschrieben.

Der Geschäftsleitung, der Leitung Schulverwaltung und insbesondere auch der neu eingesetzten Leitung Bildung werden damit Aufgaben zugewiesen, die bis dato von der Schulpräsidentin, den Schulpflegemitarbeitern und den Schulleitenden wahrgenommen wurden.

Die Geschäftsleitung – welche Antragsrecht gegenüber der Schulpflege besitzt – ist im Rahmen der ihr obliegenden Aufgaben und Kompetenzen gegenüber der Schulleitungskonferenz, einzelnen Schulen, der Schulverwaltung sowie Fachstellen weisungsbefugt.

Die Schulpflege erkennt namentlich folgenden Mehrwert in den neuen Strukturen:

- Konsequente Trennung von strategischen und operativen Aufgaben
- Entlastung der Schulleitungen, der Schulpflege und insbesondere der Schulpräsidentin
- Stärkung sowohl der strategischen als auch der operative Führungsarbeit (Nutzung von Spezialwissen zugunsten der gesamten Schule)
- Koordination der Fachkompetenzen
- Professionalisierung
- Klares erstes Ansprechorgan, einfache Dienstwege
- Kurze Informations- und Entscheidungswege

## **2.2 Optimierung der Führungsarbeit der Schulpflege**

Die Schulpflege nimmt an, dass mit der Verschiebung von (operativen) Aufgaben von der Schulpflege auf die operative Stufe gemäss detaillierter Auflistung (siehe *Anhang 4*) eine Aufstockung von ca. 90 Stellenprozenten auf der operativen Ebene nötig sein wird.

Die Schulpflege selber wird in diesem Umfang von Aufgaben entlastet, intensiviert aber ihre strategische Führungsarbeit und dabei die Arbeit mit geeigneten Führungsinstrumenten. Weil mit der laufenden Volksschulgesetzesrevision auch die Verpflichtung zu Unterrichtsbesuchen und zur Mitwirkung in der Mitarbeiterbeurteilung von Lehrpersonen wegfallen sollen, ist für die Schulpflege gesamthaft eine relevante zeitliche Entlastung in der Aufgabenerfüllung zu erwarten, so dass auf die kommende Amtsperiode hin eine Reduktion der Anzahl Schulpflegemitarbeiter von heute 7 auf künftig 5 möglich scheint.

Bei einer konsequenten Umsetzung des neuen Strukturmodells erfolgt dabei auch eine Abschaffung des bislang bestehenden Ressortsystems in der Schulpflege.

### **2.3 Stellenbemessung in der Geschäftsleitung**

Die Aufgaben der Geschäftsleitung sowie die spezifischen Aufgaben der beiden Mitglieder der Geschäftsleitung sind in den Anhängen 1 bis 3 im Detail beschrieben. Unter Beizug der in der Expertise vom 28. November 2018 erfolgten Aufgaben-/Ressourcenanalyse und unter Berücksichtigung neu hinzukommender Aufgaben (z.B. Sitzungsteilnahme, Sitzungsleitung, Rekurswesen, Projektarbeit) kann der Stellenbedarf für die beiden Funktionen (als Mitglied der Geschäftsleitung) wie folgt quantifiziert werden:

- Leitung Bildung: 50% (grundsätzlich neues Pensum)
- Leitung Schulverwaltung: 40% (innerhalb bereits bestehendem Pensum)

### **2.4 Strukturoptimierung in der Schulverwaltung**

Die Mitwirkung der Leitung Schulverwaltung in der Geschäftsleitung hat zur Folge, dass Aufgaben im Rahmen von mindestens 40%, die heute durch die Leitung Schulverwaltung wahrgenommen werden, nicht mehr in der total für diese Funktion zur Verfügung stehenden Stellenbemessung abgedeckt werden können und künftig auf Stufe Sachbearbeitung Schulverwaltung wahrzunehmen sind.

Die Expertise vom 28. November 2018 weist zudem in einem Schulvergleich für die aktuelle Stellenbemessung in der Schulverwaltung eine Unterdotierung von ca. 30% bis 50% aus.

In ungefähr gleichem Umfang hat die Schulverwaltung künftig Aufgaben im Finanzbereich wahrzunehmen. Dies geht aus einer Kurzanalyse vom 1. März 2019 (inkl. Aufgaben-/Ressourcenanalyse) der für die Schule durch die Gemeindeverwaltung wahrgenommenen Aufgaben im Bereich der Finanzverwaltung hervor.

Die Strukturoptimierung in der Schulverwaltung soll – bei einer Aufstockung des Stellenetats um total 70% - durch die Geschäftsleitung erfolgen. Weitere 30 Stellenprozentanteile sind in Reserve zu halten. Diese werden bei allenfalls weiteren nötigen strukturellen Anpassungen oder weiterem Anstieg der Schülerzahlen notwendig.

Dabei ist auch die organisatorische Umwandlung der bestehenden Schulleitungsassistenten in eine Assistenz Leitung Bildung zu vollziehen.

### **2.5 Kostenfolgen der neuen Strukturen**

Durch die Schaffung der neuen Stellen ist für das Jahr 2020 mit Mehrkosten von ungefähr CHF 122'000 (Besetzung der neu geschaffenen Stellen teilweise erst per 1. August 2020) und für das Jahr 2021 mit Mehrkosten von ungefähr CHF 147'000 zu rechnen. Ab dem Jahr 2022 können jährlich wiederkehrende Einsparungen im Rahmen von ca. CHF 50'000 realisiert werden (Reduktion Anzahl Behördenmitglieder, tiefere Behördenentschädigung, Reduktion externe Beratungshonorare, Reduktion der eingekauften Leistungen im Bereich Finanzverwaltung), so dass ab 2022 noch mit jährlich wiederkehrenden Mehrkosten von ungefähr CHF 97'000 zu rechnen ist.

## **2.6 Abstützung der neuen Strukturen**

Die neuen Strukturen werden durch die Schulleitungskonferenz (SLK) gestützt, welche im Verlauf der Projektarbeiten – a. mit dem Einbezug der Leitung SLK in die Projektgruppe und b. durch die Möglichkeit der Abgabe einer Stellungnahme – in die Entscheidungsfindung der Schulpflege einbezogen wurde.

## **2.7 Umsetzung der neuen Strukturen**

Die Umsetzung der neuen Strukturen findet ihre Basis in einem totalrevidierten Organisationsstatut – bestehend aus dem Organigramm der Führungsstrukturen, der Geschäftsordnung, den Führungsleitsätzen der Schulpflege, dem Funktionendiagramm und den Finanzkompetenzen – welches von der eingesetzten Projektgruppe erarbeitet wurde und integrierender Bestandteil dieses Geschäfts ist.

Die Schaffung neuer Stellen für das Wahrnehmen bereits bestehender Aufgaben und die Genehmigung des Organisationsstatuts liegt in der abschliessenden Kompetenz der Schulpflege (Art. 25 Ziff. 8 bzw. Art. 24 Ziff. 1 in Verbindung mit den Ziff. 3, 4 und 5 der Gemeindeordnung der Primarschule Oetwil-Geroldswil vom 23. September 2018).

Geroldswil, 17. September 2019

Primarschulpflege Oetwil-Geroldswil

Die Präsidentin:	Die Finanzvorsteherin:
Daniela Kugler	Christine Sieber

---

### **3. Budget 2020 und Steuerfuss 2020**

---

#### **Ausgangslage**

Für das Jahr 2020 budgetiert die Primarschule einen Aufwandüberschuss von CHF 66'895.35.

Die Auswirkungen der nach wie vor steigenden Schülerzahlen führen an der Primarschule Oetwil - Geroldswil im Kalenderjahr 2020 zu grösseren Investitionen, um die Rahmenbedingungen der Schule an deren Bedarf anzupassen. Dies betrifft sowohl die Schul- als auch die Verwaltungsstruktur. Zum einen manifestiert sich dies im Abschluss des Erneuerungsbaus des Schulhaus Huebwies, zum anderen sind zukünftige Anpassungen in die Schul- und Verwaltungsräume notwendig.

Der Vollzug des Lehrplans 21 bedingt abschliessende Investitionen in die ICT-Infrastruktur für Schüler (Hard- und Software).

#### **Steuererträge 2020 und Finanzausgleich**

Der bereits im Kalenderjahr 2020 leicht steigende Steuerertrag führt zu einer entsprechenden leichten Reduktion des Ressourcenausgleichs. Dieser Trend ist auch aus der Finanz- und Aufgabenplanung (2019 bis 2023) ersichtlich. Dieses positive Signal für die Zukunft stimmt uns zuversichtlich für eine angehende Verbesserung der Steuerkraft und somit auch des zur Verfügung stehenden Steuerertrags.

#### **Erfolgsrechnung**

Auf das Schuljahr 2020/2021 erwarten wir einen Schülerzuwachs von ca. 23 Kindern auf der Primarstufe. Dies wird voraussichtlich zu einer weiteren Klassenöffnung sowie zu folgenden schülerzahlenabhängigen Mehrkosten führen: Erhöhung kantonaler Vollzeiteinheiten (VZE) (Klassenlehrperson und Team-teaching) inkl. Integrative Förderung und Gestaltungspool, Erhöhung kommunaler VZE im Bereich Deutsch als Zweitsprache, höhere Kosten im Bereich Lehrmittel, Verbrauchsmaterial und Klassenaktivitäten (Schulreisen und Exkursionen).

Die geplante zusätzliche Klasse wird zu Mehrkosten im Bereich Schwimmen und Verkehrsunterricht führen. Diese Mehrkosten entstehen unabhängig der Schülerzahlen.

Der Regierungsrat passt die Ferienregelung für das kantonale Personal den Standards von vielen privatwirtschaftlichen und öffentlichen Arbeitgebern an. Das heisst, dass auch die Mitarbeitenden im Alter von 21 bis 49 Jahren eine fünfte Ferienwoche erhalten. Gemäss Besoldungsverordnung der Primarschule Oetwil – Geroldswil ist das Personalrecht des Kanton Zürichs für die kommunalen Angestellten anzuwenden. Der Beschluss des Regierungsrates führt ab Beginn des Schuljahres 2020/21 für alle Lehrpersonen zu zusätzlichen Kosten von ca. 2.7%.

Die finanziellen und organisatorischen Auswirkungen aufgrund der Anpassung der Organisationstruktur der Schulverwaltung und Schulleitung werden in einem separaten Bericht zum Traktandum 2 aufgezeigt.

Die Zielsetzung der Kostentransparenz führt bei der Musikschule ab dem Kalenderjahr 2020 zur Anrechnung (interne Verrechnung) von sowohl bezogenen Dienstleistungen aus der Schulverwaltung als auch von Betriebs- und Verwaltungskosten. Diese Kostenberücksichtigung und mehr Musikschüler, die zu höheren Besoldungskosten (aber auch mehr Elternbeiträgen) führen, erhöhen das Defizit der Musikschule im Budget 2020 gegenüber dem Budget 2019. Ein Anpassung der Tarifstruktur muss überdacht werden.

Die Schulpflege hat beschlossen für das Kalenderjahr 2020 das Angebot der Tagesstrukturen an allen 3 Standorten (Schulhaus Letten, Huebwies und Fahrweid) auf 5 Tage die Woche auszuweiten (Versuchszeitraum auf ein Jahr beschränkt). Die Schulpflege erhofft sich, hierdurch die Belegungszahlen erhöhen zu können, damit die sprungfixen Personalkosten optimiert werden.

### **Investitionsrechnung und Zinskosten**

Zu Lasten der Investitionsrechnung 2020 sind Nettoinvestitionen in der Höhe von CHF 950'538 vorgesehen.

Der Hauptteil der Investitionen namentlich CHF 570'000 betrifft die letzte Zahlung in den Neubau Huebwies. Die übrigen Investitionen sind im Abschnitt „Ausgangslage“ beschrieben und betreffen zum einen die ICT-Infrastruktur, als auch die betriebsnotwendigen Anpassungen der Schul- und Verwaltungsräume.

Die Zinskosten im Budgetjahr 2020 sind im Vergleich zum Budgetjahr 2019 leicht rückläufig.

Geroldswil, 17. September 2019

Primarschulpflege Oetwil-Geroldswil

Die Präsidentin:	Die Finanzvorsteherin:
Daniela Kugler	Christine Sieber

## Antrag der Schulpflege

### 1 Antrag zum Budget

Die Schulpflege hat das Budget 2020 der Schulgemeinde Oetwil-Geroldswil genehmigt. Das Budget weist folgende Eckdaten aus:

<b>Erfolgsrechnung</b>	Gesamtaufwand	Fr.	16'165'040.90
	Ertrag ohne ordentliche Steuern Rechnungsjahr	Fr.	5'645'505.55
	<b>Ertragsüberschuss + / Aufwandüberschuss -</b>	<b>Fr.</b>	<b>-10'519'535.35</b>
<b>Investitionsrechnung Verwaltungsvermögen</b>	Ausgaben Verwaltungsvermögen	Fr.	1'017'000.00
	Einnahmen Verwaltungsvermögen	Fr.	66'462.00
	<b>Nettoinvestitionen Verwaltungsvermögen</b>	<b>Fr.</b>	<b>950'538.00</b>
<b>Investitionsrechnung Finanzvermögen</b>	Ausgaben Finanzvermögen	Fr.	-
	Einnahmen Finanzvermögen	Fr.	-
	<b>Nettoinvestitionen Finanzvermögen</b>	<b>Fr.</b>	<b>-</b>

Die Schulpflege beantragt der Gemeindeversammlung, das Budget 2020 der Schulgemeinde Oetwil-Geroldswil zu genehmigen.

### 2 Antrag zum Steuerfuss

<b>Einfacher Gemeindesteuerertrag (100 %)</b>	<b>Fr.</b>	<b>23'756'000.00</b>	
<b>Steuerfuss</b>		<b>44%</b>	
<b>Erfolgsrechnung</b>	Zu deckender Aufwandüberschuss	Fr.	-10'519'535.35
	Steuerertrag bei 44%	Fr.	10'452'640.00
	<b>Ertragsüberschuss + / Aufwandüberschuss -</b>	<b>Fr.</b>	<b>-66'895.35</b>

Der Ertragsüberschuss / Aufwandüberschuss der Erfolgsrechnung wird dem Bilanzüberschuss/-fehlbetrag zugewiesen / belastet.

Die Schulpflege beantragt der Gemeindeversammlung, den Steuerfuss für das Jahr 2020 auf 44 % (Vorjahr 44 %) des einfachen Gemeindesteuerertrags festzusetzen.

8954 Geroldswil, 17.09.2019  
Schulpflege Oetwil-Geroldswil  
Schulpflegepräsident/in

  
Daniela Kugler

Finanzvorsteher/in

  
Christine Sieber

## Antrag der Rechnungsprüfungskommission

### 1 Antrag zum Budget

Die Rechnungsprüfungskommission hat das Budget 2020 der Schulgemeinde Oetwil-Geroldswil in der von der Schulpflege beschlossenen Fassung vom 17.09.2019 geprüft. Das Budget weist folgende Eckdaten aus:

<b>Erfolgsrechnung</b>	Gesamtaufwand	Fr.	16'165'040.90
	Ertrag ohne ordentliche Steuern Rechnungsjahr	Fr.	5'645'505.55
	<b>Ertragsüberschuss + / Aufwandüberschuss -</b>	Fr.	<b>-10'519'535.35</b>
<b>Investitionsrechnung Verwaltungsvermögen</b>	Ausgaben Verwaltungsvermögen	Fr.	1'017'000.00
	Einnahmen Verwaltungsvermögen	Fr.	66'462.00
	<b>Nettoinvestitionen Verwaltungsvermögen</b>	Fr.	<b>950'538.00</b>
<b>Investitionsrechnung Finanzvermögen</b>	Ausgaben Finanzvermögen	Fr.	-
	Einnahmen Finanzvermögen	Fr.	-
	<b>Nettoinvestitionen Finanzvermögen</b>	Fr.	<b>-</b>

Die Rechnungsprüfungskommission stellt fest, dass das Budget der Schulgemeinde Oetwil-Geroldswil finanzrechtlich zulässig, rechnerisch richtig und finanziell angemessen ist. Die finanzpolitische Prüfung des Budgets gibt zu keinen Bemerkungen Anlass. Die Regelungen zum Haushaltsgleichgewicht sind eingehalten.

Die Rechnungsprüfungskommission beantragt der Gemeindeversammlung, das Budget 2020 der Schulgemeinde Oetwil-Geroldswil entsprechend dem Antrag der Schulpflege zu genehmigen.

### 2 Antrag zum Steuerfuss

<b>Einfacher Gemeindesteuerertrag (100 %)</b>		Fr.	<b>23'756'000.00</b>
<b>Steuerfuss</b>			<b>44%</b>
<b>Erfolgsrechnung</b>	Zu deckender Aufwandüberschuss	Fr.	-10'519'535.35
	Steuerertrag bei 44%	Fr.	10'452'640.00
	<b>Ertragsüberschuss + / Aufwandüberschuss -</b>	Fr.	<b>-66'895.35</b>

Der Ertragsüberschuss / Aufwandüberschuss der Erfolgsrechnung wird dem Bilanzüberschuss/-fehlbetrag zugewiesen / belastet.

Die Rechnungsprüfungskommission beantragt der Gemeindeversammlung, den Steuerfuss für das Jahr 2020 gemäss Antrag der Schulpflege auf 44 % (Vorjahr 44 %) des einfachen Gemeindesteuerertrags festzusetzen.

8955 Oetwil an der Limmat, 7. Oktober 2019  
Rechnungsprüfungskommission PSOG  
Präsident

  
Erwin Bühler

Aktuar  
  
Christoph Müller

# Auszug aus dem Budget 2020 der Primarschulgemeinde Oetwil-Geroldswil

## Steuerertrag und Steuerfuss

Steuerertrag und Steuerfuss		Budget 2020	Budget 2019
<b>Steuerbedarf</b>			
Gesamtaufwand		16'165'040.90	15'646'810.29
Ertrag ohne ordentliche Steuern Rechnungsjahr		5'645'505.55	5'476'857.01
Zu deckender Aufwandüberschuss (-)		-10'519'535.35	-10'169'953.28
<b>Steuerertrag und Steuerfuss</b>			
	Budget 2020	Budget 2019	
Einfacher Gemeindesteuerertrag netto, 100 %	23'756'000.00	23'163'000.00	
Steuerfuss	44%	44%	
Zusammensetzung Steuerertrag:			
4000.0 Einkommenssteuer natürliche Personen Rechnungsjahr	7'920'000.00	7'748'400.00	
4001.0 Vermögenssteuer natürliche Personen Rechnungsjahr	1'496'000.00	1'474'880.00	
4010.0 Gewinnsteuer juristische Personen Rechnungsjahr	990'000.00	921'360.00	
4011.0 Kapitalsteuer juristische Personen Rechnungsjahr	46'640.00	47'080.00	
Steuerertrag Rechnungsjahr	10'452'640.00	10'191'720.00	
Steuerertrag Rechnungsjahr			10'452'640.00
Jahresergebnis Erfolgsrechnung	Ertragsüberschuss (+) / Aufwandüberschuss (-)		21'766.72
		-66'895.35	

## Finanzierung

Finanzierung	Gesamthaushalt Budget 2020	Allgemeiner Haushalt Budget 2020	Eigenwirtschaftsbetriebe Budget 2020
+ Ertragsüberschuss	0.00	0.00	-
- Aufwandüberschuss	66'895.35	66'895.35	-
+ Betriebsgewinne Eigenwirtschaftsbetriebe (Einlagen in Spezialfinanzierung)	0.00	0.00	0.00
- Betriebsverluste Eigenwirtschaftsbetriebe (Entnahmen aus Spezialfinanzierung)	0.00	0.00	0.00
+ Aufwand für Abschreibungen und Wertberichtigungen	641'887.85	641'887.85	0.00
- Ertrag aus Aufwertungen	0.00	0.00	0.00
+ Einlagen in Fonds und Spezialfinanzierungen	0.00	0.00	0.00
- Entnahmen aus Fonds und Spezialfinanzierungen	0.00	0.00	0.00
+ Einlagen in das Eigenkapital	0.00	0.00	0.00
- Entnahmen aus dem Eigenkapital	0.00	0.00	0.00
<b>Selbstfinanzierung</b>	<b>574'992.50</b>	<b>574'992.50</b>	<b>0.00</b>
./. Nettoinvestitionen Verwaltungsvermögen	950'538.00	950'538.00	0.00
<b>Finanzierungsüberschuss (+) / Finanzierungsfehlbetrag (-)</b>	<b>-375'545.50</b>	<b>-375'545.50</b>	<b>0.00</b>
<b>Selbstfinanzierungsgrad (in %)</b>	<b>60%</b>	<b>60%</b>	<b>#DIV/0!</b>

Selbstfinanzierung: Summe der selbst erwirtschafteten Mittel. Die Selbstfinanzierung ist vergleichbar mit der Kenngrösse des Cashflows. Im Vergleich zum Cashflow erfolgt die Berechnung der Selbstfinanzierung nach einer vereinfachten Methode.

Selbstfinanzierungsgrad: Anteil der Nettoinvestitionen, welche aus eigenen Mitteln finanziert werden können. Mittelfristig sollte der Selbstfinanzierungsgrad im Durchschnitt gegen 100 % sein. Bei einem Wert von über 100 % können die Investitionen vollständig eigenfinanziert werden. Ein Selbstfinanzierungsgrad unter 100 % führt zu einer Neuverschuldung.

Richtwerte
> 100 % ideal
80 - 100 % gut bis vertretbar
50 - 80 % problematisch
< 50 % ungenügend

## Haushaltsgleichgewicht

### Mittelfristiger Ausgleich des Budgets

Regel: Der Gemeindesteuerfuss wird so festgesetzt, dass die Erfolgsrechnung des Budgets mittelfristig ausgeglichen ist (§ 92 Abs. 1 GG).

An der Schulgemeindeversammlung vom 05.06.2018 wurde die Finanzstrategie festgelegt, wie das mittelfristige Haushaltsgleichgewicht umgesetzt wird: Die Erfolgsrechnungen müssen im 8-Jahresdurchschnitt mindestens ausgeglichen sein. Im Zeitpunkt "Bt" gelten die letzten 3 Rechnungsabschlüsse (Rt-3, Rt-2, Rt-1), das Budget laufendes Rechnungsjahr (Bt), das folgende Budgetjahr (Bt+1) und die 3 nachfolgenden Planjahre (Pt+2, Pt+3, Pt+4).

Daraus ergibt sich für das Budget 2020 folgende Übersicht:

Berechnung	Rechnung 2016 Rt-3	Rechnung 2017 Rt-2	Rechnung 2018 Rt-1	Budget 2019 Bt	Budget 2020 Bt+1	Plan 2021 Pt+2	Plan 2022 Pt+3	Plan 2023 Pt+4
Jahresergebnisse Erfolgsrechnung	-483'431.74	30'149.45	122'342.33	21'766.72	-66'895.35	187'000.00	118'000.00	389'000.00
Saldo mittelfristiges Haushaltsgleichgewicht	-483'431.74	-453'282.29	-330'939.96	-309'173.24	-376'068.59	-189'068.59	-71'068.59	317'931.41

### Zulässiger Aufwandüberschuss

Regel: Pro Jahr darf ein Aufwandüberschuss in der Höhe der budgetierten Abschreibungen auf dem Verwaltungsvermögen zuzüglich 3% des Steuerertrags budgetiert werden (§ 92 Abs. 2 GG). Falls Einlagen in die Vorfinanzierungen (§ 90 Abs. 3 GG) oder in die Reserve (§ 123 Abs. 2 GG) budgetiert werden, darf im Budget kein Aufwandüberschuss resultieren.

Jahresergebnis Erfolgsrechnung	Aufwandüberschuss (-) / Ertragsüberschuss (+)	-66'895.35
Abschreibungen allgemeiner Haushalt 3 % vom Steuerertrag Rechnungsjahr		641'887.85 313'579.20
Total zulässiger Aufwandüberschuss		955'467.05

	Funktion	Sachkonto	
Einlagen in Vorfinanzierungen	xxxx	3893.xx	0.00
Einlagen in finanzpolitische Reserve	9900	3894.00	0.00

# Haushaltsgleichgewicht

Kennzahlen																			
Regel: Zur Beurteilung der Veränderung des Eigenkapitals, der Zinsbelastung und der Investitionen werden nachfolgende Kennzahlen ausgewiesen (§ 94 GG).																			
<b>Eigenkapitalquote</b>		nicht anwendbar im Budget									Richtwerte								
Die Eigenkapitalquote gibt Auskunft über die Kapitalstruktur der Gemeinde. Sie zeigt, zu welchem Anteil die Aktiven selber finanziert sind.																			
Ein höheres Eigenkapital bedeutet mehr Handlungsspielraum der Gemeinde und eine bessere Bonität gegenüber den Kreditgebern.																			
2020	2021	2022	2023	2024	2025	2026	2027	2028	2029	Ø									
0%										0%									
<table border="0" style="width: 100%;"> <tr> <td style="width: 10%;"></td> <td style="width: 10%; text-align: right;">&gt; 25 %</td> <td style="width: 10%;"></td> <td style="width: 10%; text-align: right;">genügend</td> </tr> <tr> <td></td> <td style="text-align: right;">&lt; 25 %</td> <td></td> <td style="text-align: right;">ungenügend</td> </tr> </table>													> 25 %		genügend		< 25 %		ungenügend
	> 25 %		genügend																
	< 25 %		ungenügend																
<b>Zinsbelastungsquote</b>		nicht anwendbar im Budget									Richtwerte								
Die Zinsbelastungsquote informiert über das Verhältnis der Zinsen zum laufenden Ertrag. Sie zeigt, wie gut die Gemeinde ihre																			
Verpflichtungen gegenüber den Kreditgebern erfüllen kann. Die Tragbarkeitsberechnung erfolgt zu einem durchschnittlichen Zinssatz von 5%.																			
2020	2021	2022	2023	2024	2025	2026	2027	2028	2029	Ø									
0%										0%									
<table border="0" style="width: 100%;"> <tr> <td style="width: 10%;"></td> <td style="width: 10%; text-align: right;">&lt; 5 %</td> <td style="width: 10%;"></td> <td style="width: 10%; text-align: right;">genügend</td> </tr> <tr> <td></td> <td style="text-align: right;">&gt; 5 %</td> <td></td> <td style="text-align: right;">ungenügend</td> </tr> </table>													< 5 %		genügend		> 5 %		ungenügend
	< 5 %		genügend																
	> 5 %		ungenügend																
<b>Investitionsanteil</b>											Richtwerte								
Der Investitionsanteil zeigt das Ausmass der Investitionstätigkeit an. Er gibt an, welcher Anteil der gesamten Ausgaben einer Gemeinde																			
für Investitionen in die Infrastruktur eingesetzt wird.																			
2020	2021	2022	2023	2024	2025	2026	2027	2028	2029	Ø									
6%										0%									
<table border="0" style="width: 100%;"> <tr> <td style="width: 10%;"></td> <td style="width: 10%; text-align: right;">&gt; 10 %</td> <td style="width: 10%;"></td> <td style="width: 10%; text-align: right;">genügend</td> </tr> <tr> <td></td> <td style="text-align: right;">&lt; 10 %</td> <td></td> <td style="text-align: right;">ungenügend</td> </tr> </table>													> 10 %		genügend		< 10 %		ungenügend
	> 10 %		genügend																
	< 10 %		ungenügend																

## Erfolgsrechnung

Gestufter Erfolgsausweis	Budget 2020	Budget 2019	Rechnung 2018
30 Personalaufwand	4'474'904.00	3'954'777.00	0.00
31 Sach- und übriger Betriebsaufwand	2'701'402.00	2'488'111.00	0.00
33 Abschreibungen Verwaltungsvermögen	641'887.85	435'293.11	0.00
35 Einlagen in Fonds und Spezialfinanzierungen	0.00	0.00	0.00
36 Transferaufwand	8'180'239.00	8'112'235.00	0.00
37 Durchlaufende Beiträge	0.00	0.00	0.00
Total Betrieblicher Aufwand	15'998'432.85	14'990'416.11	0.00
40 Fiskalertrag	11'408'200.00	11'007'292.00	0.00
41 Regalien und Konzessionen	0.00	0.00	0.00
42 Entgelte	714'287.00	564'900.00	0.00
43 Verschiedene Erträge	0.00	0.00	0.00
45 Entnahmen aus Fonds und Spezialfinanzierungen	0.00	0.00	0.00
46 Transferertrag	3'854'230.50	4'011'790.83	0.00
47 Durchlaufende Beiträge	0.00	0.00	0.00
Total Betrieblicher Ertrag	15'976'717.50	15'583'982.83	0.00
Ergebnis aus betrieblicher Tätigkeit	-21'715.35	593'566.72	0.00
34 Finanzaufwand	118'150.00	153'800.00	0.00
44 Finanzertrag	72'970.00	82'000.00	0.00
Ergebnis aus Finanzierung	-45'180.00	-71'800.00	0.00
Operatives Ergebnis	-66'895.35	521'766.72	0.00
38 Ausserordentlicher Aufwand	0.00	500'000.00	0.00
48 Ausserordentlicher Ertrag	0.00	0.00	0.00
Ausserordentliches Ergebnis	0.00	-500'000.00	0.00
Gesamtergebnis Erfolgsrechnung	Ertragsüberschuss (+) / Aufwandüberschuss (-)	-66'895.35	21'766.72
39 Interne Verrechnungen: Aufwand	48'458.05	2'594.18	0.00
49 Interne Verrechnungen: Ertrag	48'458.05	2'594.18	0.00
Total Aufwand	16'165'040.90	15'646'810.29	0.00
Total Ertrag	16'098'145.55	15'668'577.01	0.00

## Investitionsrechnung Verwaltungsvermögen

<b>Investitionsrechnung VV, Sachgruppen</b>		<b>Budget 2020</b>	<b>Budget 2019</b>	<b>Rechnung 2018</b>
50	Sachanlagen	1'017'000.00	5'432'800.00	0.00
51	Investitionen auf Rechnung Dritter	0.00	0.00	0.00
52	Immaterielle Anlagen	0.00	0.00	0.00
54	Darlehen	0.00	0.00	0.00
55	Beteiligungen und Grundkapitalien	0.00	0.00	0.00
56	Eigene Investitionsbeiträge	0.00	0.00	0.00
57	Durchlaufende Investitionsbeiträge	0.00	0.00	0.00
<b>Total Investitionsausgaben</b>		<b>1'017'000.00</b>	<b>5'432'800.00</b>	<b>0.00</b>
60	Übertragung von Sachanlagen in das Finanzvermögen	0.00	0.00	0.00
61	Rückerstattungen	0.00	0.00	0.00
62	Übertragung von immateriellen Anlagen in das Finanzvermögen	0.00	0.00	0.00
63	Investitionsbeiträge für eigene Rechnung	66'462.00	279'100.00	0.00
64	Rückzahlung von Darlehen	0.00	0.00	0.00
65	Übertragung von Beteiligungen in der Finanzvermögen	0.00	0.00	0.00
66	Rückzahlung eigener Investitionsbeiträge	0.00	0.00	0.00
67	Durchlaufende Investitionsbeiträge	0.00	0.00	0.00
<b>Total Investitionseinnahmen</b>		<b>66'462.00</b>	<b>279'100.00</b>	<b>0.00</b>
<b>Investitionen im Verwaltungsvermögen</b>				
Total Investitionsausgaben		1'017'000.00	5'432'800.00	0.00
Total Investitionseinnahmen		66'462.00	279'100.00	0.00
<b>Nettoinvestitionen Verwaltungsvermögen</b>	Nettoinvestitionen (-) / Einnahmenüberschuss (+)	<b>-950'538.00</b>	<b>-5'153'700.00</b>	<b>0.00</b>

## Investitionsrechnung Finanzvermögen

<b>Investitionsrechnung FV, Sachgruppen</b>		<b>Budget 2020</b>	<b>Budget 2019</b>	<b>Rechnung 2018</b>
70	Investitionen in Sachanlagen	0.00	0.00	0.00
72	Erwerbs- und Verkaufsnebenkosten von Sachanlagen	0.00	0.00	0.00
75	Übertragung von Sachanlagen aus dem Verwaltungsvermögen	0.00	0.00	0.00
77	Übertragung von realisierten Gewinnen aus Sachanlagen in die Erfolgsrechnung	0.00	0.00	0.00
<b>Total Ausgaben</b>		<b>0.00</b>	<b>0.00</b>	<b>0.00</b>
80	Verkauf von Sachanlagen	0.00	0.00	0.00
82	Beiträge Dritter für Sachanlagen	0.00	0.00	0.00
85	Übertragung von Sachanlagen ins Verwaltungsvermögen	0.00	0.00	0.00
87	Übertragung von realisierten Verlusten aus Sachanlagen in die Erfolgsrechnung	0.00	0.00	0.00
<b>Total Einnahmen</b>		<b>0.00</b>	<b>0.00</b>	<b>0.00</b>
<b>Investitionen im Finanzvermögen</b>				
Total Ausgaben		0.00	0.00	0.00
Total Einnahmen		0.00	0.00	0.00
<b>Nettoinvestitionen Finanzvermögen</b>	Ausgabenüberschuss (-) / Einnahmenüberschuss (+)	<b>0.00</b>	<b>0.00</b>	<b>0.00</b>